



Die zentralen Thesen meiner Wissenschaftslehre

Zuletzt geändert am: 15.04.2021 15:24

© Copyright: Prof. Dr. Gerhard Wolf Frankfurt (Oder)

1. In der ‚Wissenschaft‘ geht es ausschließlich um *Erkenntnisse*, nicht um Bekenntnisse.

Wissenschaft erfordert zunächst die Beachtung aller Erfordernisse der Erkenntnislehre. Das zentrale Erfordernis der Erkenntnislehre ist die Vereinbarkeit mit der Realität:

Jede Erkenntnis ist letztlich in der Erfahrung und damit in der Realität begründet.

Jede Erkenntnis ist eine Einzelbeurteilung. Weltanschauungen mögen als Alltagstheorien unvermeidlich sein, aber sie sind subjektiv, wissenschaftlich also nicht belastbar. Philosophie ist daher ein Irrweg.

2. ‚Wissenschaft‘ ist eine zusammenfassende Bezeichnung für Erkenntnisse, die durch erkenntnismethodisch gesichertes Vorgehen erlangt worden sind.

‚Wissenschaftlich‘ ist also eine zusammenfassende Bezeichnung für eine einer gesicherten Erkenntnismethode entsprechende Vorgehensweise.

Meist wird durch einen Zusatz deutlich gemacht, auf welches Fachgebiet sich die Erkenntnisse beziehen („Rechtswissenschaft“ usw.).

3. Am Beginn jeder wissenschaftlichen Arbeit (und jeder Rechtslehre) steht die exakte Beschreibung des Themas bzw. der zu lösenden Probleme.
4. Ziel wissenschaftlichen Arbeitens sind die Erlangung und systematisch geordnete Darstellung *einzelner* Erkenntnisse zu dem jeweiligen Thema bzw. Problem. ‚Wissenschaft‘ ist nicht nur in der Zielsetzung, sondern auch bei der Detailanalyse von (subjektiver, universalistischer) ‚Weltanschauung‘ oder gar ‚Welterklärung‘ strikt freizuhalten.
5. Die wichtigsten Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens sind u.a.:
 - Sprachliche Präzision, sowohl bei der Formulierung der Fragestellung als auch bei den Antworten.

- Objektivität, d.h. ausschließliche Gegenstandsbegründetheit. Ob eine Beurteilung wahr oder ein Irrtum ist, ist unabhängig von der Person des Erkennenden. Der äußerst unglücklich formulierte Satz aus der Quantenphysik, der Beobachter sei Teil des Systems, meint etwas völlig anderes und steht der Objektivität in keiner Weise entgegen.
- Formulierung von Hypothesen, d.h. von zu beweisenden Urteilen, deren Wahrheit man noch nicht kennt, für die es aber objektive und beweisbare Anhaltspunkte gibt. Wildes Spekulieren ist keine Wissenschaft.
- Erbringung von Beweisen, d.i. die schlüssige Darlegung der Richtigkeit des Erkenntnisvorgangs „zur Überzeugung des Beurteilers“. Alltagstheorien sind unvermeidlich und pragmatisch oft hilfreich, aber keine Wissenschaft(lichen Erkenntnisse).
- Analytik, d.i. die Zerlegung problematischer Urteile in Einzelurteile, deren Wahrheit sich beweisen oder aber die ihrerseits geeignete Hypothesen sind. Pauschalurteile sind keine Wissenschaft.